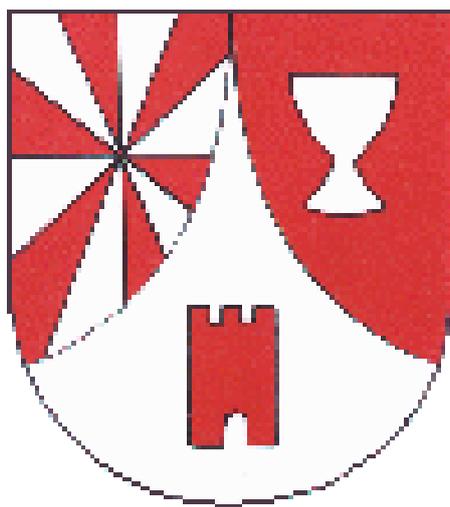


**Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde
SIEBENBACH**

vom 27.07.2015

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Siebenbach

vom 27.07.2015

Der Ortsgemeinderat von Siebenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 03.03.2008, zuletzt geändert mit der I. Änderungssatzung vom 10.05.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2. Urnenbeisetzung (§ 15 u. 15a der Friedhofssatzung)	200,00 €

§ 3 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 2 erhoben.

§ 4 Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung	30,00 €
--	---------

§ 5 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt **mit ihrer Veröffentlichung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.03.2008 außer Kraft.

Siebenbach, den 28.07.2015

Ortsgemeinde Siebenbach

(Siegel)

Walter Kuhl,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.